

lichen Geist über alle seine Strahlen ausgießen läßt. Hier verliert die Zeit ihre Bedeutung. Neben die verstorbene Frau Meyers kniet sich die lebende unter den Mantel Marias, und zu ihr tritt mit dem toten Großoheim, den er nur als Kind noch gesehen, auch der junge Landgraf Philipp.

Der Altar von Niederweidbach darf sonach mit Recht auch die Aufmerksamkeit des Historikers beanspruchen. Wenn die Theorie, die hier der Kritik vorgelegt wird, Anerkennung findet, so gewänne damit das Bild, zumal die Gestalt Landgraf Philipps, auch einen verdoppelten Anspruch auf die Pflege und die Wiederherstellung durch die zuständigen Stellen.

Büdingen Miniaturen.

Von P. Nieß¹⁾.

Der „verdrunkene Mann“.

Der Peter Frank aus Haingründau hatte im Jahre 1587 beim Wirt im Dorfe gute Gesellschaft gefunden. Die Sitzung hatte sich über Gebühr ausgedehnt und manch guter Schluck war dabei hinter die Binde gegangen. Gegen Abend war dann des Peters bessere Hälfte gekommen und hatte ihn recht unsanft aus der Reihe seiner Kumpane herausgerissen. Am Kopfe hatte sie ihren „stark beweinten“ Mann erwischt, vor die Türe gesetzt und unter dem Gespött aller Dorfgenossen heimgeschafft. Zu Hause hatte es dann bei dem Peter fürchterlich gerauscht und die Nachbarn vernahmen mit gemischten Gefühlen die typischen Geräusche eines ehelichen Hausstreites von ungewöhnlichem Format. Der Peter aber blieb für den Rest des Tages verschwunden und die erboste Enehälfte knallte den gaffenden Weibern und Kindern die Türe vor der Nase zu. Damit war der erste Akt dieses echt dörflichen Dramas zu Ende. Der zweite Akt begann in dem nahegelegenen Dorfe Gettenbach. Einige Männer aus Gettenbach — wahrscheinlich Zechkumpane — hatten den Streit beim Wirt erlebt, waren nach Hause geeilt, hatten das Dorf alarmiert und mobilisiert. Dann waren sie „ein jeder mit seiner rüstung und wehr“ zum Bürgermeister nach Haingründau gezogen. Dieser fiel zunächst aus allen Wolken, dann vernahm er die eigenartigste Anklage von der Welt. Die Gettenbacher verlangten nämlich, daß das Dorf Haingründau sofort zusammentreten müsse, denn in Haingründau habe ein Weib ihren Mann geschlagen. Diesen Mann müsse man sofort „verdrinken“. Auch müsse man ihm, nach altem Brauch, die Haustüre aushängen und auf das Dach werfen. Der Bürgermeister versuchte zuerst zu vermitteln, fand aber kein Gehör. Alsdann wollte

¹⁾ Unser Mitarbeiter P. Nieß bietet aus den kostbaren Büdingen Gerichtsprotokollen eine Reihe von historischen Szenen, sachgetreu, nur in der Darstellung aufgefrischt. Wir geben eine Probe aus dieser fröhlichen, kulturgeschichtlich sehr reizvollen Lektüre.

er sich hinter irgendein Verbot der Obrigkeit verschanzen und die Gettenbacher heimschustern. Das Gegenteil trat ein. Die Gettenbacher drohten, sie würden das ganze Dorf Haingründau „verdrücken“, wenn man nicht augenblicklich dafür Sorge, daß der dem Peter versetzte Schimpf gerächt werde. Und da blieb dem Bürgermeister nichts anderes übrig, als mit den Wölfen zu heulen. Wenig später zogen die beiden Dörfer vor des Peters Haus. Was hier vorgegangen ist, hat der Chronist leider nicht aufgeschrieben. Aber es muß ein fürchterliches Strafgericht gewesen sein, das sich nun mit wolkenbruchartiger Wucht über dem Anwesen des armen Peter entlud. Die verschlossene Haustüre wurde dabei auch erbrochen, ausgehoben und unter großem Geschrei auf das Dach geworfen. Dann zog das ganze Volk unter Anführung der Gettenbacher zum Wirt, allwo sich ein Saufgelage anschloß.

Der Peter wurde „verdrunken“, wie noch niemals ein armer Mann „verdrunken“ worden war. Damit war der Peter aus der Liste der Männer ausgetan. Er war „verdrunken“ und gehörte nun zu den Weibern.

Es wäre ein schlechtes Zeichen für die Obrigkeit des Landes gewesen, wenn dieser Vorfall nicht bekanntgeworden wäre. Graf Heinrich von der Ronneburg hörte von diesem „Aufruhr“, schickte einen Beamten nach Haingründau und ließ Nachforschungen anstellen. Peter und sein Weib wurden vernommen, bestritten aber, daß die Schlägerei vorgekommen sei. Graf Heinrich befahl nun, die Gemeinden Gettenbach und Haingründau sollten den Beweis erbringen, daß der Peter von seiner Frau geschlagen worden sei. Und das war nicht schwer. Cuntz Keller, der Wirt und der Müller Christ hatten es mit eigenen Augen gesehen.

Das Gericht kam deshalb zu folgendem Urteil:

1. Das Weib des Peter Frank wird „ihres diesfalls ärgerlich Wesens und schlagens halber mit der Betzenkammer gestraft. Sie ist sobald in Haften gelegt worden“.
2. Peter Frank aber, „weilen er sich von seinem Weibe hat schlagen lassen“, zahlt 5 Gulden Strafe.
3. Die Gemeinden Gettenbach und Haingründau zahlen je 5 Gulden Strafe, „weilen sie ohne Erlaubnis aufrührerische Händel und Versaufen vorgenommen“.

Damit ist die Sache noch nicht ganz aus. Des Peters Weib saß 5 Tage in der Betzenkammer, als sie fieberhaft erkrankte. Man ließ sie deshalb los und belegte sie mit 4 Gulden Geldstrafe, für den Rest der Betzenkammer. Sie hat sich dann „verbürgt“, gegen ihren Mann „gebürllich, underthenig, gehorsam und treulich sich zu verhalten.“ Im Wiederholungsfall werden ihr 50 Gulden Strafe angedroht.